Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers — Fristverlängerung

(2016/C 282/10)

Am 16. Januar 2015 ging bei der Kommission ein Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG [1] ein. Der erste Arbeitstag nach Eingang des Antrags war der 19. Januar 2015.

Der Antrag wurde vom Flughafen Wien gestellt und bezieht sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, Luftverkehrsunternehmen Flughäfen oder andere Terminaleinrichtungen auf dem Hoheitsgebiet Österreichs bereitzustellen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt C 93 vom 20. März 2015, Seite 22, veröffentlicht. Eine Bekanntmachung der Fristverlängerung wurde im Amtsblatt C 217 vom 2. Juli 2015, Seite 23, veröffentlicht.

Gemäß Anhang IV Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Frist von der Kommission mit Zustimmung derjenigen, die den Antrag gestellt haben, verlängert werden. Da zusätzliche Informationen eingeholt und geprüft werden müssen, wird die Frist, innerhalb derer die Kommission über den Antrag entscheidet, mit Zustimmung des Antragstellers bis zum 31. Oktober 2016 verlängert.

[1] ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.